

WestLB

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Herzogstraße 15
Postfach 11 28
4000 Düsseldorf 1

Telefon (0211) 826-01

An die Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses
Landtag NRW
Platz des Landtags
4000 Düsseldorf 1

09.03.1992



Aufsichtsrechtliche Anerkennung des WFA-Vermögens

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei dürfen wir Ihnen die Zusammenfassung des Gutachtens von
Herrn Prof. Schneider zur Anerkennung des WFA-Vermögens als
haftendes Eigenkapital der WestLB zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Westdeutsche Landesbank Girozentrale
-Vorstands- und Organbetreuung-


Dr. Plogmann


Dr. Fleischer

Zusammenfassung des Gutachtens von

Prof. Dr. Uwe H. Schneider
Direktor des Instituts für internationales
Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

"Zur Anerkennung des Sondervermögens der Wohnungsbauförderungsanstalt als "haftendes Eigenkapital" der Westdeutsche Landesbank Girozentrale"

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß das Vermögen der Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA), das auf die Westdeutsche Landesbank Girozentrale übergegangen ist, aufsichtsrechtlich als "haftendes Eigenkapital" anzuerkennen ist, da es alle Funktionen erfüllt, die an Haftkapital i.S. des KWG zu stellen sind.

Im einzelnen:

1. Die WestLB ist Eigentümerin des Vermögens der WFA

Das Organisationsrecht der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen erlaubt die Fusion zweier Anstalten unter Aufrechterhaltung und Ergänzung der jeweiligen Anstaltszwecke. Dies ist im Falle der Aufnahme der WFA durch die WestLB geschehen. Der Anstaltszweck der WFA wurde durch das Gesetz insoweit ergänzt, als das Vermögen der WFA nunmehr auch gleichzeitig der Haftung für Verbindlichkeiten der WestLB gewidmet wurde. Durch das Gesetz zur Regelung der Wohnungsbauförderung wurde die Gesamtrechtsnachfolge und die einheitliche Rechtsträgerschaft der WestLB ausdrücklich normiert. Das bedeutet, daß die WestLB vollständig in die vermögensrechtliche Stellung der WFA eingerückt ist und insbesondere alle Eigentumsrechte der WFA erworben hat.

Die volle Eigentümerstellung der WestLB spiegelt sich auch in dem bilanziellen Ausweis des WFA-Vermögens als Sonderrücklage der WestLB wieder. Nach § 10 KWG bilden bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten das Dotationskapital und die Rücklagen das haftende Eigenkapital. In welcher Weise der Anstaltsträger Eigenkapital zuführt, steht in seinem freien Ermessen. Dem Anstaltsträger ist es daher freigestellt, ob er z.B. das Dotationskapital in Form einer Bar- oder Sacheinlage erhöht. Erfolgte wie im vorliegenden Fall eine Fusion zweier Anstalten (Fusion durch Aufnahme), so kann das Eigenkapital auch durch die Zuführung des aufgenommenen Vermögens erhöht werden und dies bilanziell in einer Sonderrücklage abgebildet werden. Dies ist sachgerecht, da das Vermögen der WFA neben der vorrangigen Haftkapitalfunktion der Wohnungsbauförderung gewidmet ist und dies auch bilanziell erkennbar wird.

2. Das WFA-Vermögen erfüllt alle Anforderungen an haftendes Eigenkapital

Das folgt unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes und es folgt auch aus dem Sinn und Zweck des Aufsichtsrechts.

- a) Das Vermögen der WFA erfüllt aufsichtsrechtlich alle Funktionen des haftenden Eigenkapitals. Es hat sowohl Haftungsfunktion als auch Verlustausgleichsfunktion. Entgegen der Ansicht von Knobbe-Keuk ist die Lage mit einem Treuhandverhältnis nicht vergleichbar. Im Gesetz ist eine Treuhänderschaft nicht angeordnet, ein Aussonderungsrecht kommt daher nicht in Betracht. Das Vermögen der WFA ist durch § 16 Abs. 2 WBFG vielmehr ausdrücklich der Haftung für Verbindlichkeiten der WestLB gewidmet. Der Gesetzgeber hat der Haftungsfunktion Vorrang vor der sonstigen Zweckbindung eingeräumt. Das bedeutet, daß gerade in der Liquidation, im Konkursfall aber auch in einer Einzelzwangsvollstreckung das Vermögen der WFA den Gläubigern

der WestLB als Haftungssubstrat zur Verfügung steht. Die weitergehende anstaltliche Zweckbindung des Vermögens der WFA tritt gegenüber der Haftungsfunktion zurück.

- b) Das Vermögen der WFA steht auch für den Verlustausgleich bei laufender Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Hierzu führt der Gutachter wörtlich aus:

"Unterstellt, das Institut müßte beim Aufstellen der Bilanz einen Verlust ausweisen, so würde zunächst die Anstaltslast greifen. Unterstellt man weiter, daß die Anstalts- und Gewährträger gleichwohl, aus welchen Gründen auch immer, kein neues Kapital zuführen, so wäre der Vorstand der WestLB als ordentlicher Geschäftsleiter verpflichtet, die Bilanz auszugleichen. Dies könnte auch unter Auflösung der Sonderrücklage geschehen, sofern keine stillen Reserven realisiert werden können oder andere bilanzielle Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Zweckbindung des Vermögens der WFA steht einer solchen bilanziellen Maßnahme, nämlich der Auflösung, nicht entgegen; denn wie gezeigt, wird durch das Gesetz auch die Verlustausgleichsfunktion als Bestandteil der Haftungsfunktion angeordnet. Die Haftungsfunktion realisiert sich eben nicht nur im Konkurs oder in der Liquidation, sondern auch beim Erfordernis des Ausgleichs eines laufenden bilanziellen Verlustes des "going concern". Die Auflösung der Sonderrücklage führt damit bilanziell zu einer Verkürzung der Bilanz; d.h., die Passivseite wird der durch Verlust reduzierten Aktivseite angepaßt. Die aufsichtsrechtliche Folge wäre der Zwang zur Rückführung des Kreditvolumens, der Großkredite usw.."

- c) Da das Vermögen der WFA in vollem Umfang Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion hat, erfüllt es auch die weitere

Voraussetzung der sogenannten Vertrauensfunktion des haftenden Eigenkapitals.

3. Der Landesgesetzgeber greift nicht in Bundeskompetenzen ein.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich entgegen der Ansicht, die im Gutachten von Knobbe-Keuk, das im Auftrag des Bundesverbandes deutscher Banken erstellt wurde, auch daraus, daß der Landesgesetzgeber für das Organisationsrecht der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zuständig ist, soweit es sich um Anstalten des Landesrechts handelt. Der Landesgesetzgeber hat hier nur in einem ersten Schritt die organisationsrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als haftendes Eigenkapital geschaffen. Er hat von dieser seiner organisationsrechtlichen Befugnis Gebrauch gemacht und angeordnet, daß das Vermögen der WFA im Rahmen einer gesetzlich angeordneten Fusion kraft Aufnahme in die WestLB eingebracht wird und dort auch für die Geschäfte der WestLB haftet. Damit greift der Landesgesetzgeber nicht in die Bundeskompetenz für das Aufsichtsrecht ein.

Erst in einem zweiten Schritt erfolgt die Anerkennung als haftendes Eigenkapital durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

4. Eine Anerkennung von Anstaltslast / Gewährträgerhaftung findet nicht statt.

Eine aufsichtsrechtliche Anerkennung der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung als haftendes Eigenkapital ist damit nicht verbunden. Die insoweit vorgetragenen Bedenken von Knobbe-Keuk beruhen auf einem "grundlegenden Mißverständnis".

- a) Erstens ist an eine Anerkennung der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als haftendes Eigenkapital nicht ge-

dacht. Es geht allein um die Anerkennung des Vermögens der WFA. Auch bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen ist es denkbar, daß die Gesellschafter sich verpflichten, zur Vermeidung von Verlusten Kapitalhilfe zu leisten. Insoweit wäre die Anstaltslast mit einer Patronatserklärung oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gesellschaftern vergleichbar. Auch durch eine derartige Gesellschaftervereinbarung würde weder die Patronatserklärung als haftendes Eigenkapital anerkannt, noch würde die Haftungsfunktion des eingezahlten Kapitals gemindert. Die Eigenkapitalbasis würde sogar im Interesse der Sicherung der Gläubiger verstärkt und entsprechend das Vertrauen in den Bestand des Instituts erhöht. Gleiches gilt für die Anstaltslast. Die Anstaltslast soll nicht aufsichtsrechtlich als Haftkapital anerkannt werden, denn sie wird auf das haftende Eigenkapital des Instituts nicht angerechnet. Aber auch die Gewährträgerhaftung soll nicht als haftendes Eigenkapital anerkannt werden. Sie begründet für die Gläubiger einen unmittelbaren Anspruch gegen den Gewährträger. Durch diesen besonderen Schutz der Einleger wird gleichfalls die Haftungs- und die Verlustausgleichsfunktion des übertragenen Vermögens der WFA nicht in Frage gestellt, sondern sogar verstärkt.

- b) Zweitens wird durch die Anstaltslast und Gewährträgerhaftung die Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion des WFA-Vermögens nicht beeinträchtigt. Der Anstaltsträger ist aufgrund der Anstaltslast zu anstaltsfreundlichem und funktionsgerechtem Verhalten verpflichtet. Bei der Entscheidung, ob der Anstaltsträger der Anstalt zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit neues Kapital zuführt, steht dem Anstaltsträger ein Ermessen zu. Sollte der Anstaltsträger nicht bereit oder in der Lage sein, neue Mittel zuzuführen, so würde dies die Haftungs- und Verlustausgleichsfunktion des übertragenen Vermögens der WFA nicht berühren.

5. Die Anforderungen des EG-Rechts sind erfüllt.

Auch die Vorgaben der EG-Eigenmittelrichtlinie sind eingehalten, da das Vermögen der WFA eingezahlt ist sowie uneingeschränkt und sogleich für die Risiko- oder Verlustabdeckung zur Verfügung steht, sobald sich die betreffenden Risiken oder Verluste ergeben. Da es nicht um die Anerkennung der Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung als haftendes Eigenkapital geht, ist das Vermögen der WFA auch im Licht der EG-Eigenmittelrichtlinie aufsichtsrechtliches Eigenkapital.